

Recess. Imp. nov. §. 124.

Wie dann auch in den künftigen Revisionibus, welche in geistlichen oder Religions-Sachen gesucht werden möchten, der effectus suspensivus noch so lang zu lassen, bis auf bevorstehendem prorogirtem Reichs-Tag, oder anderem Reichs-Convent, man sich hierüber ebenmäßig eines andern vergleichen wird.

§. 193.

Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger, in Religions-Sachen wider den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeinet, das ihm gebühre, mit gehörigem Weg Rechtens suchen und denen, so dardwider beschweret würden, auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen.

Capitul. nov. Art. 16. §. 16.

Was einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio Contradictorio, cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in offt-ermeldetem Friedens-Schluß beliebter und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum judicarium. anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen.

Art. 17. §. 2.

Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst-eigene aus Reichs-Hof-Räthlichen Gutachten abgefaßte daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten und, wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sporteln schwer gemacht werden solle.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 5. §. 7.

Dafern sich nun ein oder ander Theil durch die am Kayserlichen Hof gefällte Urtheil gravirt zu seyn vermeinen und dannenhero entweder per viam nullitatis, Syndicatus, Restitutionis in integrum, oder sonst einig ander im Recht zugelassenes Mittel, wodurch die Urtheil infirmirt werden könnte, vor und an Hand nehmen wollte, das soll ihm vermög des Münsterischen Friedens-Schlusses Art. 5. §. 20. vers. quoad Processum &c. per viam Supplicationis zu thun erlaubt seyn, und auf solchen Fall der im jetztgedachten Friedens-Schluß

§

Schluß